



INFORMATION
vom 20. März 2020

2. WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Leider überschlagen sich in dieser Krisensituation die Ereignisse, Informationen der Bundesregierung kommen oft kurzfristig und ändern sich auch immer wieder. Das macht es auch für uns schwierig, konsistente Informationen an dich weiterzugeben, dennoch versuchen wir, so rasch als möglich das Wichtigste so gesichert es geht weiterzugeben.

Wir bedanken uns an dieser Stelle besonders herzlich bei dir und deinen MitarbeiterInnen für die wichtigen Leistungen im Dienste der steirischen Bevölkerung!

Wie bereits bekannt und angekündigt, wird ein 38 Milliarden-Hilfspaket seitens der Bundesregierung aufgelegt, von dem auch die Gemeinden profitieren sollen. Noch sind keine näheren Details bekannt, selbstverständlich werden wir gesicherte Informationen so rasch als möglich weitergeben.

Aktuell haben wir folgende wichtige Informationen:

1. Elternbeiträge Kindergarten:

Vor dem Hintergrund des Schreibens von Frau Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß an die Kindergartenerhalter vom 19. März 2020, haben wir heute betreffend die Einhebung der Elternbeiträge eine Klarstellung erwirkt:

Mit Schreiben der Landesregierung von heute Nachmittag wurde Folgendes klargestellt:

- Die Aussetzung der Elternbeiträge gilt ab 18. März 2020 für die Dauer der Teilschließung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Das gilt auch für jene Kinder, die während der Teilschließung die Einrichtung besuchen.

- Die Aussetzung der Elternbeiträge gilt für alle institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und auch für Tagesmütter/-väter.
- Es wird **empfohlen, weiterhin Elternbeiträge einzuheben**, um den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufrecht erhalten zu können. Die Einnahmen werden von den Trägern dringend zur Abdeckung der laufenden Kosten für den Betrieb benötigt.
- Die **Refundierung** der geleisteten Elternbeiträge für die Dauer der Teilschließung erfolgt **seitens der Träger an die Eltern entweder in Form einer Gutschrift für spätere Betriebsmonate oder in Form einer Rückerstattung**.
- Das **Land Steiermark** wird **den Trägern den Entfall der Elternbeiträge abgelten (!!!)**.
- Details betreffend die Auszahlung der Fehlbeträge an die Träger werden derzeit landesintern erarbeitet.

Sobald wir die Informationen dazu haben, werden diese an dich weiterleiten. Zwischenzeitlich haben wir auch deinen EDV-Anbieter über diese Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

2. Elternbeiträge Musikschule:

Betreffend die Eltern- und Schülerbeiträge für den Musikschulbesuch verhandeln wir noch mit der Landesrätin und versuchen wir, Anfang kommender Woche eine Information an die Gemeinden zu übermitteln.

3. Gebühren, Abgaben, Kommunalsteuer:

Da der Hoheitsbereich aufgrund der geltenden Rechtslage über die gesetzlichen Regelungen hinausgehend keinen Spielraum lässt, sind die Gebühren und Abgaben jedenfalls weiter vorzuschreiben. Die eingelangten und noch einlangenden Stundungs-, Zahlungserleichterungs- und Förderansuchen, insbesondere auch betreffend die Kommunalsteuer, sollen vorerst gesammelt werden. Wie in weiterer Folge damit umzugehen ist, hängt von den weiteren Entwicklungen auf Bundesebene ab, sobald sich dazu in der kommenden Woche Klarheit ergibt, **werden wir gemeinsam mit der Gemeindeaufsicht die weitere Vorgehensweise erörtern und dich darüber informieren**.

4. Betretungsverbot - öffentliche Orte:

Die Verordnung des Gesundheitsministers, mit der das Betreten öffentlicher Orte mit wenigen Ausnahmen verboten wurde, gilt - **nach heutigem Stand** - bis einschließlich **22. März 2020**, **wird aber voraussichtlich, wie bereits von politischer Seite angekündigt, verlängert**.

Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen,

- a. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- b. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;

- c. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- d. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- e. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Gemäß dieser Verordnung dürfen Massenbeförderungsmittel nur für Betretungen hinsichtlich der Punkte a bis d benutzt werden. Die Benutzung von Bus oder Bahn zwecks Freizeitaktivitäten, Spaziergänge oder anderer Dinge sind daher verboten.

Mit heutigem Tage (Freitag, 20. März 2020) ist eine Änderung dieser Verordnung in Kraft getreten, die - auch medial - für Verwirrung gesorgt hat. Folgende Änderungen wurden getroffen:

- Begräbnisse im engsten Familienkreis wurden in die **Ausnahmen vom Betretungsverbot** aufgenommen (1 Meter Abstand);
- Es wurde das **Homeoffice-Gebot** verordnet. Demnach dürfen Arbeitsstätten (**VORERST**) lediglich dann betreten werden, „wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann“;
- neu ist ein Betretungsverbot von Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen medizinische Akutbehandlungen);
- letztlich ist auch ein **Betretungsverbot von Sportplätzen** aufgenommen worden.

5. Spielplätze und Sportplätze:

Diesbezüglich wurde heute Klarheit geschaffen.

Demnach dürfen zwar Spielplätze, nicht mehr aber Sportplätze betreten werden.

Nachdem es weder eine allgemein anerkannte Definition des „Sportplatzes“ gibt und zudem häufig kein Unterschied mehr zwischen Sportplatz, Spielplatz und Sportbetrieb zu finden ist (viele Spielplätze sind sogleich auch Sportplätze und vice versa, Sportplätze sind häufig integrierender Bestandteil von Sportbetrieben), hat der Österreichische Gemeindebund das Gesundheitsministerium eindringlich um Klarstellung und um eine abgestimmte Außenkommunikation ersucht.

6. Gemeindeamt ist „öffentlicher Ort“:

Das Gesundheitsministerium hat klargestellt, dass Gemeindeämter öffentliche Orte im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind. Daher bestehen **Ausnahmen vom**

Betretungsverbot nur bei besonderer Wichtigkeit (z.B. Sterbeurkunde oder Geburtsurkunde).

Die Gemeindeämter sind keine Betriebsstätten im Sinne des Punktes 7.

7. Betretungsverbot von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen (inklusive Gastronomie):

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind unter anderem folgende Bereiche:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Notfall-Dienstleistungen
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen zur Deckung der Grundbedürfnisse geöffnet sein darf und Telekommunikation
- öffentlicher Verkehr
- Abfallentsorgungsbetriebe

Diese Regelungen gelten - nach heutigem Stand - bis einschließlich 22. März 2020, sie werden aber voraussichtlich, wie ebenso schon von politischer Seite angekündigt, verlängert und auch adaptiert.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich aus dieser nunmehr vorgesehenen Klarstellung keine Pflicht einer Gemeinde ergibt, den Postpartner offenzuhalten. Eine Offenhaltung oder eine Beendigung des Betriebes des Postpartners ist weiterhin direkt mit der Post AG abzuklären.

8. Info der Gemeinden über Coronafälle:

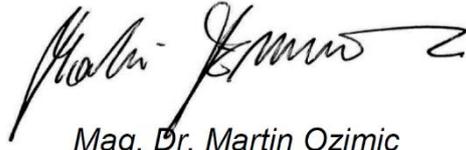
Bis dato werden Gemeinden nicht bzw. nicht überall darüber informiert, dass Bürger in der eigenen Gemeinde Sars-CoV-2 infiziert sind. Diese Situation ist in Anbetracht der Vorsorgemaßnahmen, die die Gemeinden bzw. die BürgermeisterInnen lokal treffen können (so etwa die Sperre von Parks und Spielplätzen, Informationskampagnen etc.) äußerst unzufriedenstellend! Der Österreichische Gemeindebund drängt daher mit Nachdruck auf politischer Ebene darauf, dass die Gesundheitsbehörden die Gemeinden hiervon informieren.

Da laufend neue Regelungen oder auch Änderungen zu erwarten sind, werden wir dich zeitgerecht weiter Informieren.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at